

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verfassungs-Statut der Grossherzoglichen Technischen
Hochschule zu Karlsruhe**

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-278658](#)

VI. 1,1

Verfassungs –
Statut d. Gr. Techn.
Hochschule

1892

VI. 1,1

vor 1939

266

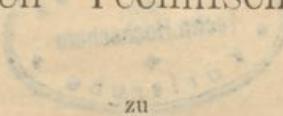
1101

7

Verfassungs-Statut

der

Grossherzoglichen Technischen Hochschule



Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Grossherzoglichen Staatsministeriums
vom 1892, No.

1951 S. 351

Karlsruhe.

Druck der G_s Braunschen Hofbuchdruckerei.
1892.

VI. 1,1

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



I. Zweck, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule ist der Weiterbildung und Verbreitung von Wissenschaft und Kunst gewidmet. Insbesondere bezweckt sie die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für diejenigen technischen Berufsfächer, welche die Mathematik, die Naturwissenschaften, die Wirtschaftslehre und die zeichnenden Künste zur Grundlage haben, sowie für mathematische und naturwissenschaftliche Lehrfächer.

§ 2.

Die Hochschule ist dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar unterstellt.

§ 3.

Die Technische Hochschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung:
 - a. Mathematische Sektion,
 - b. Wirtschaftliche und historische Sektion,
2. Abteilung für Architektur,
3. Abteilung für Ingenieurwesen,
4. Abteilung für Maschinenwesen,
5. Abteilung für Chemie,
6. Abteilung für Forstwesen.

II. Lehrkräfte.

§ 4.

Die Lehrkräfte der Hochschule bestehen aus:

1. Ordentlichen Professoren,
2. Ausserordentlichen Professoren,
3. Privatdozenten,
4. Hilfslehrern,
5. Assistenten.

Ausserdem können einzelne Lehrgegenstände durch Grossherzogliches Ministerium an Funktionäre übertragen werden.

§ 5.

Die ordentlichen Professoren sind als etatmässige Beamte angestellt; sie sind Mitglieder des Grossen Rates und der Abteilungskollegien und sind allein wählbar in den Senat (siehe auch §§ 16, 28 und 29).

Jeder ordentliche Professor, dessen Lehrauftrag die Verpflichtung Vorlesungen zu halten in sich schliesst, führt sich zu Beginn seiner Lehrthätigkeit durch eine Antrittsvorlesung ein.

Die ausserordentlichen Professoren sind als etatmässige oder als nicht etatmässige Lehrer ernannt und sind als solche nicht Mitglieder des Grossen Rates und der Abteilungskollegien. Sie führen sich zu Beginn ihrer Lehrthätigkeit durch eine Antrittsvorlesung ein.

Die Zulassung der Privatdozenten erfolgt auf Grund der Habilitationsordnung nach Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums. Dieselben haben das Recht, auf dem gesamten Gebiete, für welches ihnen die *venia legendi* ertheilt ist, Vorlesungen abzuhalten.

Privatdozenten, welche ohne vorhergehende Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums während zweier aufeinander folgenden Semester keine Vorlesungen ankündigen, oder die angekündigten Vorlesungen ohne zwingende Gründe nicht abhalten, verlieren hierdurch die Eigenschaft als Privatdozent und müssen sich, um dieselbe wieder zu erlangen, von neuem habilitieren. Ausserdem kann auf motivierten Antrag des Senats die *venia legendi* durch das Grossherzogliche Ministerium entzogen werden.

Die Hilfslehrer sind als etatmässige oder als nicht etatmässige Beamte für bestimmte Lehrgegenstände angestellt.

Die Assistenten sind Hilfskräfte bestimmter Professoren; ihre dienstlichen Verhältnisse werden durch die Assistenten-Ordnung geregelt.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 6.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

A. Für die gesamte Hochschule durch:

1. den Rektor,
2. den Senat,
3. den Grossen Rat,
4. die Beiräte für wirtschaftliche, für Rechts- und für Bausachen,
5. das Sekretariat und die Verrechnung;

B. Für die einzelnen Abteilungen durch:

1. die Abteilungsvorstände,
2. die Abteilungskollegien.

A. Gesamte Hochschule.

Rektor.

§ 7.

Der Rektor wird jeweils auf ein Jahr von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog ernannt.

Die Wahl des hierzu vorzuschlagenden ordentlichen Professors findet in der Weise statt, dass je in der ersten Woche nach den Osterferien die Mitglieder des Grossen Rates verschlossene Wahlzettel bei dem Rektorat abgeben, welches dieselben dem Grossherzoglichen Ministerium zur weiteren Amtshandlung über sendet.

Die Amtszeit des Rektors beginnt mit dem 1. September.

§ 8.

Der Rektor ist der Vertreter der Gesamtlehrerschaft, vermittelt den Verkehr mit der vorgesetzten Behörde und vertritt die Hochschule nach aussen.

Er hat mit dem Senat die Interessen der Hochschule im allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Disziplin zu wachen (siehe § 17 und 18).

Er hat alles, was auf die inneren ökonomischen Verhältnisse der Hochschule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und den Vollzug zu überwachen.

Er hat die Vereidigung und Verpflichtung der Lehrer, Beamten und Diener vorzunehmen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu acht Tagen erteilen.

§ 9.

Der Rektor beruft den Senat, sowie den Grossen Rat und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Er leitet den Geschäftsgang des Senats und Grossen Rats und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er zeichnet alle Berichte, Disziplinarbeschlüsse und wichtigeren Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift:

»Rektor und Senat der Technischen Hochschule«
und mit seinem Namen,

die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift:

»der Rektor der Technischen Hochschule«
und mit seinem Namen.

§ 10.

Zur Beratung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten und Fragen kann der Rektor im Einverständnis mit dem Senat aus der Zahl der Lehrer Kommissionen ernennen oder einzelne Abteilungen und Lehrer zur Berichterstattung veranlassen.

Der Rektor kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; ist er Mitglied einer Kommission, so hat er das Recht, den Vorsitz zu führen.

§ 11.

Der Rektor ist verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse desselben überschreiten, oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Grossherzoglichen Ministeriums über ihre Ausführung nachzusuchen.

§ 12.

Der Rektor hat das Recht, bei wichtigen Vorkommnissen den Ausfall der Vorlesungen anzuordnen.

§ 13.

Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte für sämtliche Verwaltungsbeamte und Diener.

§ 14.

Der Rektor bewirkt nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studierenden, Hospitanten und Teilnehmer (siehe § 61).

§ 15.

Stellvertreter des Rektors ist sein Amtsvorgänger, der Prorektor. Sind ausnahmsweise beide verhindert, so wird der Reihe nach auf die früheren Rektoren zurückgegriffen.

Wird die Stelle des neuernannten Rektors vor dem 1. Januar erledigt, so findet nach Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums eine Nachwahl statt.

Senat.

§ 16.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Amtsvorgänger desselben (Prorektor),
3. drei weiteren Mitgliedern, welche sogleich nach erfolgter Ernennung des Rektors von dem Grossen Rate aus seiner Mitte gewählt werden (siehe § 29).

Der Senat tritt gleichzeitig mit dem Rektor sein Amt an.

Der Rektor sowohl wie der Senat hat das Recht, noch andere Professoren der Hochschule mit beratender Stimme zu den Senatssitzungen zuzuziehen.

Sofern dem Senate Anträge zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen, welche in den Wirkungskreis von Mitgliedern des Grossen Rates eingreifen, so sind diese zur Teilnahme an der betreffenden Sitzung mit beschliessender Stimme einzuladen.

§ 17.

Der Senat hat mit dem Rektor die Interessen der Hochschule im allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze zu wachen.

§ 18.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämtliche Studierende und erkennt auf Grund der bestehenden Disziplinarvorschriften.

§ 19.

Der Senat hat dem Grossen Rate Vorschläge zu machen über:

1. die Habilitationsordnung,
2. die Assistentenordnung,
3. die Prüfungsordnungen,
4. die Disziplinarvorschriften und die allgemeinen Anordnungen für die Studierenden.

§ 20.

Der Senat stellt unter Mitwirkung des wirtschaftlichen Beirats den Budget-Entwurf auf Grundlage der Vorschläge der Abteilungen zur Vorlage an den grossen Rat auf.

§ 21.

Zu den Befugnissen des Senats gehört ferner:

1. die Stellung von Anträgen bei Grossherzoglichem Ministerium auf Besetzung der Hilfslehrerstellen, auf Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen, auf vorübergehende Vertretung von Dozenten und auf Schaffung und Aufhebung von Assistentenstellen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen (§ 47, 3 bis 5) unter Mitwirkung des betreffenden Abteilungsvorstandes und der beteiligten Professoren (siehe § 16),
2. die Stellung von Anträgen auf Entziehung der venia legendi von Privatdozenten bei Grossherzoglichem Ministerium (siehe § 5),
3. die Verfügung über allgemeine Kredite, insbesondere über solche für kleine bauliche Veränderungen und für Möbel,
4. die Gesuche um ausserordentliche Geldbewilligungen bei Grossherzoglichem Ministerium (siehe § 47, 7),
5. die Festsetzung der Bibliotheksordnung in Gemeinschaft mit dem Bibliothekar,
6. die Aufstellung der Instruktionen für die Beamten,
7. die Aufstellung der Dienerordnung,
8. die Festsetzung der Hausordnung,
9. die Verteilung der Hör- und Zeichensäle, sowie der sonstigen Räumlichkeiten nach Anhörung der beteiligten Professoren.

Sofern bei Veränderungen in der Benützung der Räume die Beteiligten Einspruch erheben, ist die Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums einzuholen.

10. — Auf Verlangen — die endgiltige Fassung der Vorlagen über Beschlüsse des Grossen Rats und des Senats, welche an das Grossherzogliche Ministerium gehen.

§ 22.

Zu Beginn eines jeden Semesters wird vom Rektor und Senat die Zeit vereinbart, zu welcher in der Regel die Sitzungen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Rektor in der Regel einen Tag vor der Sitzung.

Sofern noch andere Professoren zur Sitzung zugezogen werden oder ein wichtiger Fall vorliegt, ist bei der Berufung die Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungs-falle ist dem Vorsitzenden hiervon Anzeige zu machen.

§ 23.

Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Gegenstände, welche den Geschäftskreis des Senats betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

§ 24.

Zur Beschlussfähigkeit des Senats ist die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Jedes in der Sitzung anwesende Senatsmitglied hat das Recht, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, sowie ein mit Begründung versehenes Separativotum durch den Rektor dem Grossherzoglichen Ministerium einzureichen.

§ 25.

Für den Fall, dass der Bericht des Rektors einen Beschluss des Senats nach dessen Ansicht nicht richtig wiedergiebt, oder dass der Rektor ein Separativotum beilegt, hat die Mehrheit des Senats das Recht, gleichzeitig oder nachträglich einen besonderen Bericht an das Grossherzogliche Ministerium abgehen zu lassen.

§ 26.

Über die Beschlüsse des Senats ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Namen der anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse und — auf Verlangen eines Mitgliedes — die Stimmenzahl unter Nennung der Namen verzeichnet werden.

Mit der Führung des Protokolls wird der dem Lebensalter nach Jüngste betraut.

Das Protokoll ist zur Beurkundung von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 27.

Der Senat hat das Recht, für gewisse Verhandlungen und Beschlüsse die Geheimhaltung nach aussen zu verfügen.

Die betreffenden Akten sind mit dem Vermerk »geheim« zu versehen.

Grosser Rat.

§ 28.

Der Grosse Rat besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, sowie aus solchen Lehrern, welche von Grossherzoglichem Ministerium zu Mitgliedern desselben ernannt sind.

Zu einzelnen Sitzungen (Programmberatungen u. dergl.) können außerdem noch auf Beschluss des Senats oder des Grossen Rates außerordentliche Professoren und Privatdozenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 29.

Der Grosse Rat wählt den Rektor und die Senatoren aus der Zahl derjenigen ordentlichen Professoren, deren hauptsächliche Amtstätigkeit innerhalb der Hochschule liegt.

§ 30.

Der Grosse Rat hat zu beraten und zu beschliessen über die an die zuständige Behörde zu stellenden Anträge, betreffend:

1. die in § 19 aufgeführten Vorschläge des Senats,
2. das Programm,
3. das Budget nach Vorlage des Senates (siehe § 20),
4. die Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) auf Grund der von den betreffenden Abteilungen vorgelegten Referate (siehe § 47, 2), welche er entweder annimmt oder an die Abteilung zurückweist. Sofern der Grosse Rat die von der Abteilung vorgenommene Erweiterung (siehe § 47, 2) nicht für zweckentsprechend hält, kann er die zuzuziehenden Mitglieder selbst bestimmen.
5. Die Honorarbefreiung,
6. die Verleihung von Stipendien,
7. Änderungen des Verfassungsstatuts,
8. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen.

Ferner beschliesst er auf Antrag des Bibliothekars über die Verteilung des Bibliotheksaversums auf die einzelnen Fächer.

§ 31.

Der Grosse Rat wird vom Rektor unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung in der Regel zwei Tage vor der Sitzung berufen.

Wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Rektor die Berufung zu einer Sitzung des Grossen Rates innerhalb einer gewissen Zeit, oder die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung schriftlich beantragt wird, so ist dem Begehr Folge zu geben.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen kann statt einer Sitzung des Grossen Rates eine urkundliche Abstimmung mittels Zirkular stattfinden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Sitzungen beizuwöhnen.

§ 32.

Der Grosse Rat ist befugt, zur Berichterstattung über bestimmte Gegenstände Kommissionen zu ernennen oder einzelne seiner Mitglieder mit der Berichterstattung zu beauftragen.

§ 33.

Anträge von grösserer Wichtigkeit, namentlich die auf Veränderung organischer Einrichtungen bezüglichen Berichte von Kommissionen, müssen mindestens drei Tage vor der Beschlussfassung den Mitgliedern des Grossen Rates in Abschrift mitgeteilt oder zur Einsichtnahme in dem Senatszimmer aufgelegt werden.

§ 34.

Der Grosse Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls kann ausnahmsweise durch nachträgliche Einholung der fehlenden Unterschriften seitens des Rektors den Beschlüssen Gültigkeit verliehen werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, sowie ein mit Begründung versehenes Separativotum durch den Rektor dem Grossherzoglichen Ministerium einzureichen.

§ 35.

Über die Beschlüsse des Grossen Rats ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Namen der anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse und — auf Verlangen eines Mitgliedes — die Stimmenzahl unter Nennung der Namen verzeichnet werden.

Mit der Führung des Protokolls wird der dem Lebensalter nach Jüngste betraut.

Das Protokoll ist zur Beurkundung von dem Rektor, dem Schriftführer und noch zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 36.

Der Grosse Rat hat das Recht, die Geheimhaltung gewisser Verhandlungen und Beschlüsse zu verfügen. Die betreffenden Akten sind mit dem Vermerk »geheim« zu versehen.

§ 37.

Jedes Mitglied des Grossen Rats hat das Recht, von den in der Registratur verwahrten Akten Einsicht zu nehmen. Ausgeschlossen sind die Berufungsakten, welche unter besonderem Verschluss zu halten sind. Dieselben dürfen nur mit Erlaubnis des Senats — keinenfalls aber dem Berufenen selbst — ausgefolgt werden.

Die Einsicht in einzelne Aktenstücke irgend welcher Art kann auf Beschluss des Senats vorübergehend verweigert werden.

Wirtschaftlicher Beirat.

§ 38.

Der wirtschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Senats von Grossherzoglichem Ministerium ernannt. Er hat die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten nach Massgabe der von Grossherzoglichem Ministerium erlassenen Instruktion zu besorgen. Insbesondere hat er bei der Aufstellung des Budgets im Senat mitzuwirken und ebenso wie der Rektor die budgetmässige Verwendung der Anstaltsmittel zu überwachen.

Beirat in Rechtssachen.

§ 39.

Angelegenheiten, bei welchen rechtliche Beziehungen und Interessen in Frage kommen, können dem Lehrer der Rechtswissenschaft als ständigem Beirat in Rechtssachen zur Bearbeitung bzw. zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden; auch kann derselbe zur Beratung solcher Angelegenheiten durch den Rektor zugezogen werden, und sind alsdann die betreffenden Beschlussfassungen von ihm protokollarisch mitzumerken.

Führung der Bauangelegenheiten.

§ 40.

Entwurf und Ausführung von Neubauten und Reparaturen besorgt die von Grossherzoglichem Ministerium hierfür bestellte Baubehörde. Ausserdem wird als ständiger Beirat in Bausachen ein Mitglied der Architekturabteilung für die Beratungen des Senats und des Grossen Rats von Grossherzoglichem Ministerium ernannt.

Sekretariat und Verrechnung.

§ 41.

Für die Führung des Sekretariats und der Verrechnung wird der Hochschule seitens des Grossherzoglichen Ministeriums das nötige Verwaltungspersonal beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen durch besondere Instruktionen festgestellt sind.

B. Die Abteilungen.

§ 42.

Jede Abteilung (§ 3) umfasst diejenigen Lehrkräfte, welche ihr nach einer von Grossherzoglichem Ministerium genehmigten Ordnung zugewiesen sind.

Jede Lehrkraft muss einer bestimmten Abteilung angehören und kann nicht zugleich Mitglied einer andern Abteilung sein.

Das Programm enthält eine Aufzählung der den einzelnen Abteilungen angehörigen Mitglieder.

Die Organe der Abteilungen sind:

Die Abteilungsvorstände und die Abteilungskollegien.

Abteilungsvorstände.

§ 43.

Der Abteilungsvorstand ist der Vertreter der Abteilung und vermittelt den Verkehr mit Rektor und Senat.

Er hat in Gemeinschaft mit dem Abteilungskollegium die Interessen der Abteilung zu wahren.

Er ordnet die Sitzungen des Abteilungskollegiums an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Er schreibt die Studierenden in die Abteilung ein, übergiebt ihnen das Formular für die Annahme der Vorlesungen und erteilt ihnen die nötigen Ratschläge.

Er verweist dieselben behufs spezieller Information an den Vertreter des in Frage kommenden Hauptfaches.

§ 44.

Der Abteilungsvorstand wird von dem Abteilungskollegium jeweils auf 1 Jahr aus der Zahl derjenigen seiner Mitglieder, deren hauptsächliche Amtstätigkeit innerhalb der Hochschule liegt, gewählt. Die Wahl findet innerhalb 14 Tagen nach Ernennung des Rektors statt.

Sie erfolgt durch Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Abteilungsvorstand tritt sein Amt mit dem 1. September an. Im Falle einer Verhinderung oder eintretenden Vakanz wird auf die früheren Abteilungsvorstände der Reihe nach zurückgegriffen.

Abteilungskollegium.

§ 45.

Das Abteilungskollegium wird von sämtlichen der Abteilung angehörigen Mitgliedern des Grossen Rates gebildet.

§ 46.

Das Abteilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit desselben Sorge zu tragen.

§ 47.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abteilungskollegiums gehören insbesondere:

1. Das Entwerfen der Studienpläne der Abteilung.
2. Die Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) der Abteilung.

Zur Beratung und Beschlussfassung sind die fachverwandten Professoren des in Frage kommenden Lehrstuhls aus anderen Abteilungen zuzuziehen.

Behufs sachgemässer Behandlung der Angelegenheit wird ein Referent und ein Korreferent bestellt.

Die Vorschläge wegen Besetzung von Lehrstühlen haben sich in der Regel auf mindestens drei Personen zu erstrecken und sind eingehend zu begründen.

In der allgemeinen Abteilung erfolgen die Berufungsvorschläge durch die einzelnen Sektionen.

3. Die Vorschläge wegen Besetzung von Hilfslehrerstellen, sowie wegen Erteilung von Lehraufträgen an Assistenten, welche die venia legendi besitzen, und die Entziehung solcher Lehraufträge, im Einverständnis mit den unmittelbaren Vorgesetzten.
4. Die Vorschläge wegen vorübergehender Vertretung von Dozenten.
5. Die Vorschläge wegen Schaffung oder Aufhebung von Assistentenstellen ausser denjenigen an den Instituten (siehe § 58).
6. Die Beschlussfassung über die Ertheilung der venia legendi unter Bezug der fachverwandten Professoren anderer Abteilungen.
7. Die Stellung von Anträgen für die Aufstellung des Budgets und für aussergewöhnliche Geldbewilligungen und für nicht budgetmässige Verwendung von Geldern, sowie die Verteilung der einer Abteilung als solcher zugewiesenen Mittel.

Über die den einzelnen Instituten budgetmässig zugewiesenen Aversen verfügt ausschliesslich der Institutsvorstand (siehe § 58).

8. Die Anordnung der Diplomprüfungen und der Fachprüfungen (siehe die einschlägigen Prüfungsordnungen).

Die zu 1 bis 8 bezeichneten Entwürfe, Anträge und Beschlüsse sind dem Rektor zur weiteren dienstlichen Behandlung beim Grossen Rate (1, 2) oder beim Senat (3 bis 7) oder zur Ausfertigung (8) einzureichen.

§ 48.

Zu Beratungen, welche das Unterrichtsgebiet von ordentlichen Professoren anderer Abteilungen betreffen, sind diese Professoren mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Auf Beschluss des Abteilungskollegiums können sachverständige Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 49.

Die Berufung des Abteilungskollegiums erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitgliedes.

Die Beschlussfassung über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erfolgen, falls nicht ein Mitglied die Vertagung auf die nächste Sitzung verlangt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle ist dem Vorsitzenden hievon Anzeige zu machen.

§ 50.

Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Gegenstände, welche den Geschäftskreis der Abteilung betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

§ 51.

Zur Beschlussfähigkeit des Kollegiums ist die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied hat das Recht, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

§ 52.

Über die Beschlüsse des Kollegiums ist erforderlichenfalles ein Protokoll zu führen, in welchem die Namen der anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse und — auf Verlangen eines Mitgliedes — die Stimmenzahl unter Nennung der Namen verzeichnet werden.

Mit der Führung des Protokolls wird der dem Lebensalter nach Jüngste betraut. Insbesondere sind stets Protokolle über die Diplomprüfungen und Fachprüfungen zu führen, welche nach Beendigung der betreffenden Prüfung zur Aufbewahrung in der Registratur abzugeben sind.

Das Protokoll ist zur Beurkundung von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 53.

Die Anstellung und Entlassung von Assistenten erfolgt durch die Professoren, denen sie zu assistieren haben. Vom Vollzug ist dem Rektorat Anzeige zu erstatten (siehe auch § 5).

§ 54.

In der »Allgemeinen Abteilung« finden außer den gemeinsamen Sitzungen auch Sektionssitzungen statt, in welchen über solche Gegenstände beraten und beschlossen wird, die ausschliesslich in das Gebiet der betreffenden Sektion fallen (siehe § 47, 2).

Zur Geschäftsleitung wählt sich jede Sektion einen Vorsitzenden, welcher gleichzeitig auch Abteilungsvorstand sein kann.

Die Geschäftsbehandlung findet nach denselben Grundsätzen wie bei den Abteilungskollegien statt.

Der Abteilungsvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Gegenstände in der Abteilung und welche in den Sektionen zu behandeln sind; auch werden durch denselben die Sektionsbeschlüsse dem Senat übermittelt.

IV. Einrichtung des Unterrichts.

§ 55.

Das Studienjahr zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 15. März, das Sommersemester vom 15. April bis zum 31. Juli.

§ 56.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, rechnerischen, graphischen und konstruktiven Übungen, Übungen in Laboratorien und Werkstätten, außerdem in Seminarien und auf Exkursionen.

Das Nähere ist in den Programmen niedergelegt.

§ 57.

Besondere den Unterrichtszwecken dienende Institute, Sammlungen u. s. w. sind:

a. Institute.

1. Das physikalische und das elektrotechnische Laboratorium,
2. das chemische Laboratorium,
3. das chemisch-technische Laboratorium,
4. das mineralogische Laboratorium,
5. das botanische und das agrikultur-chemische Laboratorium,
6. das zoologische Institut,
7. die Sternwarte.

b. Sammlungen.

1. Das physikalische Kabinet,
2. die chemische und pharmazeutische Sammlung,
3. die chemisch-technologische Sammlung,
4. die mineralogische und geologische Sammlung,
5. die botanische und pharmakognostische Sammlung,
6. die zoologische Sammlung,
7. die forstliche Sammlung,
8. die Modellsammlung für Maschinenwesen,
9. die mechanisch-technologische Sammlung,
10. die Modellsammlung für Ingenieurwesen,
11. die Modellsammlung für Architektur,
12. die kunstgeschichtliche Sammlung,
13. die Sammlung von Gypsabgüssen,
14. das mathematische Kabinet,
15. die Modellsammlung für darstellende Geometrie,
16. die Sammlung von geodätischen Instrumenten,
17. die Sammlung astronomischer Instrumente.

c. Die Bibliothek mit Lesezimmer.

d. Gärten.

1. Der botanische Garten,
2. der Forstgarten.

e. Werkstätten.

1. Das photographische Atelier,
2. die Thonmodellierwerkstätte.

f. Versuchsanstalten.

In Verbindung mit der Technischen Hochschule stehen Versuchsanstalten, welche nach dem Ermessen ihres Vorstandes ebenfalls für Unterrichtszwecke verfügbar sind; hierher gehören:

1. die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
2. die Lebensmittelprüfungsstation mit
 - α. einer chemischen Abteilung,
 - β. einer bakteriologischen Abteilung,
3. die landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt,
4. die forstliche Versuchsanstalt.

§ 58.

An der Spitze eines jeden Instituts steht ein von der Regierung ernannter Direktor. Demselben liegt die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung des Instituts ob.

Er ist befugt, alle Anträge, welche lediglich das Institut berühren, direkt an den Senat zu richten.

Er verfügt ausschliesslich über die Verwendung der dem Institut budgetmässig zugewiesenen Aversen (siehe § 47). Wegen nicht budgetmässiger Verwendung von Geldern hat er besonderen Antrag an Grossherzogliches Ministerium durch Vermittelung des Rektors zu stellen.

Er hat die Befugnis der Anstellung und Entlassung der Assistenten des Instituts, worüber dem Rektorat jeweils Anzeige zu erstatten ist. Dieselbe Befugnis hat er gegenüber denjenigen Dienern, welche nicht mit Beamten-eigenschaft angestellt sind.

§ 59.

Die Bibliothek wird von einem Bibliothekar verwaltet, welcher von der Regierung ernannt wird. Demselben wird das nötige Hilfspersonal auf seinen Vorschlag und auf Antrag des Senats durch das Grossherzogliche Ministerium beigegeben.

§ 60.

Die Gärten, Sammlungen und Werkstätten werden durch den von Grossherzoglichem Ministerium beauftragten Dozenten verwaltet.

V. Studierende.

§ 61.

Als Studierende werden solche Angehörige des deutschen Reiches aufgenommen, welche ein Gymnasium oder Realgymnasium bzw. eine gleichwertige Anstalt des In- oder Auslandes mit dem Zeugnis der Reife absolviert haben, oder welche an einer andern Hochschule als Studierende aufgenommen waren. Die Aufnahme geschieht durch den Rektor (siehe § 14).

Ausserdem können als Studierende auch solche Reichsangehörige aufgenommen werden, welche die vorstehenden Bedingungen nicht vollständig erfüllen, jedoch den Nachweis der allgemeinen Vorbildung für die Hochschule und der Vorkenntnisse für ihr Fachstudium liefern. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle auf Antrag des Rektors durch den Senat.

Über die Aufnahme von Ausländern als Studierende entscheidet auf Grund der gleichen Bedingungen der Rektor.

Allgemeine Aufnahmebedingungen sind zurückgelegtes 17. Lebensjahr und Vorlage der in den »Gesetzen für die Studierenden« aufgeführten Zeugnisse.

Jeder Studierende tritt einer bestimmten Abteilung bei und hat sich behufs Einschreibung bei dem Abteilungsvorstand persönlich zu melden.

Für die Aufnahme in eine bestimmte Abteilung gelten die den einzelnen Abteilungsprogrammen vorgedruckten Bedingungen.

Als Hospitanten können solche eintreten, welche bereits ein reiferes Alter erreicht, oder ein Fachstudium an einer Hochschule absolviert haben.

Über die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Männer als Hospitanten zum Besuche einzelner Vorlesungen und Übungen entscheidet der Rektor.

Personen, welche vermöge ihrer Lebensstellung nicht als Studierende oder Hospitanten einzutreten wünschen, können zu einzelnen Vorlesungen und Übungen als Teilnehmer zugelassen werden.

§ 62.

Jeder Studierende hat sich zu Beginn der Semestralvorlesungen bei den betreffenden Dozenten persönlich anzumelden und sich solches bescheinigen zu lassen.

§ 63.

Bezüglich der zu zahlenden Honorare enthält das Programm die erforderlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Honorare sind in den von Grossherzoglichem Ministerium genehmigten Instruktionen enthalten.

§ 64.

Mittellosen Studierenden von badischer Staatsangehörigkeit kann bei Fleiss und Wohlverhalten auf Grund der von Grossherzoglichem Ministerium getroffenen Bestimmungen das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden (siehe § 30, 5).

§ 65.

Die an der Hochschule zu vergebenden Stipendien werden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsbriefe verliehen, und wird die Auflorderung zur Meldung jeweils vom Rektor durch Anschlag bekannt gemacht (siehe § 30, 6).

§ 66.

Die Aufnahmskarten für die Studierenden, sowie die für die Hospitanten werden denselben nebst den Anstaltsgesetzen und sonstigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufnahme auf dem Sekretariat übergeben.

§ 67.

Den Studierenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Übungen frei, an welchen sie teilnehmen wollen, doch werden von jeder Abteilung Studienpläne aufgestellt, deren Innehaltung den bei ihr eingeschriebenen Studierenden empfohlen wird.

Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Übungen, welche zu ihrem Verständnis die vorherige Absolvierung anderer vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann durch den betreffenden Dozenten von der vorgängigen Teilnahme an den letzteren abhängig gemacht werden.

§ 68.

Sämtliche Studierende und Hospitanten unterstehen der Disziplinargewalt des Senats (siehe § 18).

VI. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 69.

Am Schlusse des Semesters werden Semestralberichte durch Ausfüllung der hierzu angelegten Formulare seitens der Dozenten über die einzelnen Studierenden aufgestellt.

Sofern der Studierende dem Dozenten ausreichende Gelegenheit zur Beurteilung giebt, kann in dem Semestralbericht für jede Vorlesung oder Übung ein Testat über Fleiss und Leistung beigelegt werden.

Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden oder deren Eltern bezw. Vormündern auf Antrag verabfolgt.

§ 70.

Beim Verlassen der Hochschule wird den Studierenden auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Übungen erteilt.

§ 7 i.

Auf Grund strenger Prüfung erteilt die Hochschule Diplome, welche den Inhaber als für sein Berufsfach wissenschaftlich bzw. künstlerisch ausgebildet bezeichnen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Diplomprüfungsordnung niedergelegt

§ 72.

Ausserdem können Studierende am Schluss ihrer Studienzeit sich in einzelnen selbst gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen, auf Grund deren ein Zeugnis (Fachprüfungszeugnis) erteilt wird.

Das Nähere besagt die Fachprüfungsordnung.



N11< 53249631 090

KIT-Bibliothek

